

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.09.2023  
Beginn: 19:31 Uhr  
Ende: 22:10 Uhr  
Ort: Sitzungssaal im Rathaus, Rathausplatz 1, 85414  
Kirchdorf a. d. Amper

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck

### Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck  
Frau Elisabeth Hörand  
Herr Albert Steinberger  
Herr Thomas Steininger  
Herr Florian Wastl  
Herr Josef Weingartner  
Herr Michael Firlus  
Herr Andreas Schmitz  
Herr Stefan Springer  
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber  
Herr Martin Heyne  
Frau Tanja Matteredne

### Schriftführer

Herr Florian Haider

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Herr B. Sc. Johannes Kaindl	entschuldigt
Herr Anton Pittner	entschuldigt
Frau Claudia Reinmoser	entschuldigt
Herr Matthias Achatz	entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2023
2. Kommunalwahl vom 16.03.2020 - Veränderung der Zusammensetzung des Gemeinderats Kirchdorf:
  - 2.1 Feststellung des Amtsverlusts von Frau Claudia Reinmoser als Gemeinderatsmitglied
  - 2.2 Nachrücken als Gemeinderatsmitglied
3. Bauanträge
  - 3.1 Kirchdorf, Von-Döllen-Straße, FINr. 673/48; Neubau eines Einfamilienhauses - Errichtung eines zweigeschossigen Erkers
  - 3.2 Kirchdorf, Von-Döllen-Straße; Umbau und Aufstockung einer Doppelhaushälfte
4. Baumaßnahmen
  - 4.1 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
  - 4.2 Sanierung Gehweg bei betreuten Wohnen in Nörting
5. Haushalt
  - 5.1 Antrag der Gemeinderatsmitglieder Michael Firlus und Martin Heyne: Optionen für ein Kommunales Förderprogramm im Bereich Umwelt, Energie und Mobilität
  - 5.2 Antrag der Musikschule Ampertal e. V. auf Zuschuss für das Schuljahr 2022/2023
  - 5.3 Zustimmung außerplanmäßige Ausgabe - Beschaffung von Wahlurnen
  - 5.4 Antrag der Großtagespflege Amperknirpse auf Zuschuss für die Ausstattung
  - 5.5 Antrag des Hirschbacher Kinderstüberls auf Zuschuss für ein Lastenfahrrad
6. Öffentliche Sicherheit und Ordnung:
  - 6.1 Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung) - PlakV - Vorberatung
  - 6.2 Erlass einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln) - Vorberatung
7. Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) - Abruf der Fördermittel sowie Ermächtigung zur Auftragsvergabe
8. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2023**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom **25.07.2023** ohne Einwendungen zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

### **2 Kommunalwahl vom 16.03.2020 - Veränderung der Zusammensetzung des Gemeinderats Kirchdorf:**

#### **2.1 Feststellung des Amtsverlusts von Frau Claudia Reinmoser als Gemeinderatsmitglied**

#### **Sachverhalt:**

Frau Claudia Reinmoser ist zum 18.07.2023 nach Hettenshausen verzogen. Dies geht aus der übermittelten Meldebescheinigung der VG Ilimmünster vom 18.08.2023 hervor.

Nach Art. 48 Abs. 1, Alt. 2 Nr. 1 GLKrWG verliert eine in den Gemeinderat gewählte Person ihr Amt bei einem Verlust der Wählbarkeit. Voraussetzung für die Wählbarkeit als Gemeinderatsmitglied ist u. a., dass die zu wählende Person seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben muss (vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG). Mit dem Wegzug nach Hettenshausen hat Frau Reinmoser keine Wohnung mehr in Kirchdorf und ihr gewöhnlicher Aufenthalt hat sich von Kirchdorf wegverlagert. Damit sind de facto die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Frau Reinmoser nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG nicht mehr gegeben. Somit verliert Frau Reinmoser nach Art. 48 Abs. 1, Alt. 2 Nr. 1 GLKrWG ihr Amt als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stellt fest, dass Frau Claudia Reinmoser ihr Amt als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied mit Wirkung zum **18.07.2023** verloren hat (vgl. Art. 48 Abs. 1, Alt. 2, Nr. 1 GLKrWG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG).

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

#### **2.2 Nachrücken als Gemeinderatsmitglied**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund des festzustellenden Amtshindernisses im Fall von Frau Reinmoser hat der Gemeinderat Zug um Zug über das Nachrücken eines Listennachfolgers zu entscheiden (vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Der bzw. die Listennachfolger/in wird gemäß dem amtlichen Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 16.03.2020 bis zur Gemeinderatssitzung ins Ratsinfo eingestellt.

Nach der Entscheidung über die Listennachfolge ist der/die Nachrücker/in schriftlich darüber zu verständigen und binnen zwei Wochen zur Erklärung aufzufordern, ob er/sie die Wahl annimmt (vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG i. V. m. Art. 47 Abs. 2 GLKrWG analog).

Sollte die Wahl respektive die Listennachfolge für die restliche Amtszeit des Gemeinderats angenommen werden, erfolgt eine förmliche Ladung zur nächsten Gemeinderatssitzung und eine Vereidigung (vgl. Art. 31 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper entscheidet, dass Herr Martin Nußstein für die FWG Kirchdorf als Listennachfolger in den Gemeinderat einzieht (vgl. Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

Herr Martin Nußstein ist schriftlich über die Listennachfolge zu informieren; er hat binnen zwei Wochen zu erklären, ob er die Wahl für die restliche Amtszeit des Gemeinderats (bis 30.04.2026) annimmt (vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG i. V. m. Art. 47 Abs. 2 GLKrWG analog).

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

### **3 Bauanträge**

#### **3.1 Kirchdorf, Von-Döllen-Straße, FINr. 673/48; Neubau eines Einfamilienhauses - Errichtung eines zweigeschossigen Erkers**

### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023 behandelt (Auszug siehe Anlage). Den beantragten Ausnahmen zum Bebauungsplan Kirchdorf Zentrum (s. Anlage TOP 2.1) wurden zugestimmt. Nicht beantragt, aber im Eingabeplan dargestellt, war der außerhalb der vorgegebenen Baulinie befindliche zweigeschossige Erker. Es handelt sich hierbei um eine weitere Ausnahme zum Bebauungsplan Kirchdorf – Zentrum. Grundsätzlich wäre der Bau eines Erkers bis zu einer Tiefe von 1,5 m außerhalb der Baugrenzen zulässig, aber bei einem zweigeschossigen Erker handelt es sich nicht mehr um ein untergeordnetes Bauteil, so dass hier einer Ausnahme zum Bebauungsplan zugestimmt werden muss.

Das Bauamt führt Listen über den zugestimmten Ausnahmen zu den Bebauungsplänen. Im Baugebiet Kirchdorf Zentrum wurde dazu bisher keine Ausnahme erteilt. Im Baugebiet Hirschbachstraße wurde bei dem Bauantrag Zieglerberg 18 einem zweigeschossigen Erker außerhalb der Baugrenzen zugestimmt. Ein Anspruch auf Zustimmung im vorliegendem Fall haben die Antragsteller nicht, da sich der Neubau am Zieglerberg nicht in Sichtweise und in einem anderen Bebauungsplangebiet befindet.

Wie aus dem Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung ersichtlich, haben die Antragsteller bereits mehrere Ausnahmen zum Bebauungsplan beantragt. Der Gemeinderat sollte hier beraten, ob der zusätzlich zu den bereits zugestimmten Ausnahmen zum Bebauungsplan auch dieser Ausnahme noch zugestimmt werden sollte. Wir bitten um Beachtung, dass der Beschlussvorschlag positiv zu formulieren ist.

Herr Steinberger fragt, ob 2010 nicht bereits ein vergleichbares Bauvorhaben in dem Baugebiet genehmigt wurde. Der Vorsitzende antwortet, dass dies derzeit nicht bekannt ist; er sichert diesbezüglich eine Überprüfung zu. Im Übrigen sieht Herr Steinberger in der Errichtung des zweigeschossigen Erkers keine Beeinträchtigung.

Auf Nachfrage von Herrn Wildgruber antwortet der Vorsitzende, dass die Abstandsflächen von dem Vorhaben eingehalten werden.

Herr Heyne fragt, ob aufgrund der etwas skeptischen Stellungnahme des gemeindlichen Bauamts hinsichtlich des Vorhabens generell ein Problem gesehen wird? Herr Gerlsbeck verneint dies. Es handelt sich um die Zulassung einer Ausnahme. Im Baugebiet wurden zuvor schon mehrere Ausnahmen zugelassen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Antrag auf Ausnahme zum Bebauungsplan Kirchdorf Zentrum – Errichtung eines zweigeschossigen Erkers – außerhalb der vorgesehenen Baugrenzen für das Grundstück in Kirchdorf, Von-Döllen-Straße, FINr. 673/48 zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Pers. beteiligt 0**

## **3.2 Kirchdorf, Von-Döllen-Straße; Umbau und Aufstockung einer Doppelhaushälfte**

### **Sachverhalt:**

Es wurde ein Bauantrag zum Umbau und Aufstockung einer Doppelhaushälfte in Kirchdorf, Von-Döllen-Straße, FINr. 671/27 gestellt. Das Bauvorhaben befindet sich in der Nähe aber außerhalb des Bebauungsplangebietes Kirchdorf Zentrum.

Nachdem hier nur eine Doppelhaushälfte aufgestockt werden soll, wurde vom Landratsamt Freising eine erste Einschätzung eingeholt (s. Anlage). Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass das nach § 34 Abs. 1 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme gegenüber dem Eigentümer der zweiten Doppelhaushälfte hier zum Tragen kommt und nicht eingehalten wurde. Unabhängig von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. Anlage), muss auch die Nähe zum Bebauungsplan Kirchdorf Zentrum berücksichtigt werden (§ 34 Abs. 2 BauGB). Für Doppelhäuser sind gemäß Punkt 4.4 des Bebauungsplanes eine einheitliche Dachform und Wandhöhe, sowie eine einheitliche Firstrichtung und Fassadengestaltung vorgeschrieben.

Den weiteren Ausführungen des Landratsamtes kann entnommen werden, dass es sich bei einem Doppelhaus um einen einheitlichen Gesamtbaukörper handelt und die beiden Haushälften in wechselseitiger verträglicher und abgestimmter Bauweise aneinander zu bauen sind. Was durch die einseitige Aufstockung hier nicht gegeben ist. Außerdem ist bei einem Vergleich des alten Eingabeplanes der beiden Doppelaushälften ersichtlich, dass die Form der Dachgauben ebenfalls verändert wurden, von bisher Spitzgaube in Schleppgaube. Im Norden befindet sich derzeit keine Dachgaube.

Im Dachgeschoss der Garage wurde im Eingabeplan ein Atelier/Werkstatt mit Außentreppe beantragt. Grundsätzlich sind Aufenthaltsräume bei einer Grenzbebauung nur durch Abstandsflächenübernahmen möglich. In wie weit es sich hier um einen Aufenthaltsraum handelt wurde im Bauantrag nicht näher erläutert und ist daher im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Entscheidung über den Anbau eines Wintergartens auf der Südseite des Gebäudes sollte dann gefällt werden, wenn hier ein separater Bauantrag eingereicht wird.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Bauantrag in der eingereichten Form abgelehnt werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschlussvorschlag positiv zu formulieren ist.

Der Vorsitzende erläutert, wenn die Gemeinde im vorliegenden Fall eine Ausnahme zulässt, kann diese in vergleichbaren Fällen bei anderen Doppelhaushälften nicht mehr abgelehnt werden. Er stellt im Gremium zur Diskussion, ob hier ein Doppelhaus mit unterschiedlicher Höhengestaltung zugelassen werden soll?

Herr Weingartner fragt, ob der Nachbar in diesem Fall seine Zustimmung erteilen muss? Herr Haider antwortet, dass der Nachbar im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren, wie bei jedem anderen

Bauantrag zu beteiligen ist. Die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Freising) wird prüfen, ob nachbarschützende Belange berührt werden. Sollte der Nachbar dem Bauvorhaben nicht zustimmen, ist ihm bei einer Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Gegen diese Baugenehmigung könnte der Nachbar dann mit einer Anfechtungsklage vorgehen.

2. Bürgermeister Wildgruber führt aus, dass die Gemeinde seines Wissens in derartigen Fällen bisher keine Ausnahmen zugelassen hat. Er sieht bei einer Zustimmung „Tür und Tor“ für Vergleichsfälle geöffnet.

Frau Elzenbeck spricht sich generell positiv für den Umbau eines Hauses aus, wenn dieses an die Lebensumstände angepasst wird.

Herr Schmitz sieht in derartigen Fällen grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung. Im vorliegenden Fall hält er den Versatz quer zur Straße für verträglich, da er nicht einsehbar ist.

Frau Hörand fragt, ob sich durch das Vorhaben die Verschattung auf dem Nachbargrundstück verändert? Der Vorsitzende antwortet, dass dies vermutlich nicht der Fall sein wird.

Auch Herr Steinberger sieht eine Einzelfallentscheidung. Da es für den vorliegenden Fall keinen Bebauungsplan gibt, hält er das Vorhaben ebenfalls für verträglich. Die nachbarrechtlichen Belange sollten jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgeklärt werden.

Herr Heyne stellt zur Frage, was wir bei einer Zulassung nach außen gegenüber Vergleichsfällen argumentieren? Ist hier die Abgrenzung, weil das vorliegende Vorhaben nicht einsehbar ist?

Im Laufe der Diskussion wird auch immer wieder angeregt, ob der Nachbar nicht ebenfalls zu einer Aufstockung bewogen werden kann, um so wieder ein homogenes Bild des Doppelhauses zu erreichen.

Der Vorsitzende informiert über eine Stellungnahme des Bauherrn, die erst heute eingegangen ist. Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die rechtliche Würdigung von Herrn Turkenwald. In der Stellungnahme werden auch Urteile zu Vergleichsfällen angeführt.

Herr Heyne beantragt daraufhin eine Vertagung und rechtliche Klärung des Sachverhalts. Auch das restliche Gremium ist der Ansicht, eine nochmalige Stellungnahme von Herrn Turkenwald zur heutigen Eingabe des Bauherrn zu erbeten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper den heutigen Tagesordnungspunkt Nr. 3.2 bis zur rechtlichen Klärung der heutigen Eingabe des Bauherrn zu vertagen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **4 Baumaßnahmen**

### **4.1 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung**

#### **Sachverhalt:**

Bis 30. Juni 2028 besteht für alle Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern die Pflicht zur Abgabe einer kommunalen Wärmeplanung. Für die kommunale Wärmeplanung gibt es eine Förderung in Höhe von 90 % über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Nationale Klimaschutz Initiative), wenn diese bis 31.12.2023 beantragt wird. Später eingehende Anträge werden nur noch mit 60 % bezuschusst. Bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern kann dieser im vereinfachten Verfahren abgegeben werden.

Gefördert wird die Erstellung für eine kommunale Wärmeplanung durch einen fachkundigen, externen Dienstleister. Bestandteile der Wärmeplanung sind:

- eine Bestandsanalyse (Gebäudewärmebedarfe, Wärmeversorgungsinfrastruktur, Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands)
- eine Potenzialanalyse (Energieeinsparpotenziale bei Wärmesenken, Nutzungs- und Ausbaupotenziale für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen)

Anhand der Analysen sollen Szenarien für zukunftsfähige Wärmeplanung entwickelt werden und eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und Zeitplan erstellt werden.

Eine Deckelung der Ausgaben gibt es grundsätzlich nicht, außer zu folgenden Punkten:

- Endredaktion und Druck des Plans: maximal 5.000 EUR
- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung: maximal 10.000 EUR
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit: in der Regel bis zu 5.000 EUR

Die Verwaltung regt an, die kommunale Wärmeplanung an einen fachkundigen, externen Dienstleister zu vergeben und den Antrag auf Förderung zur kommunalen Wärmeplanung bis zum 31.12.2023 zu stellen.

Der Vorsitzende berichtet von der heutigen Bürgermeisterdienstbesprechung. Alle Kommunen müssen eine Wärmeplanung erstellen. Die ursprünglich angedachte Ausnahme für Kommunen unter 10.000 Einwohner ist weggefallen. Herr Gerlsbeck appelliert, die Weichen für die Stellung des Förderantrags zu stellen. Denn nur so kann die maximal mögliche Förderung von 90 % abgegriffen werden.

Herr Springer fragt, welches Ergebnis der Bund mit der Wärmeplanung beabsichtigt? Der Vorsitzende antwortet, Ziel ist eine Bestandserfassung. In einem zweiten Schritt soll dann die Wärmeversorgung über mögliche Nahwärmenetze und alternative Versorgungsmethoden geprüft und geplant werden.

Herr Heyne freut sich, dass die Verwaltung bei diesem Thema progressiv vorangeht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Kirchdorf a. d. Amper beschließt, die kommunale Wärmeplanung an einen fachkundigen, externen Dienstleister zu vergeben und den Antrag auf Förderung zur kommunalen Wärmeplanung bis zum 31.12.2023 zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **4.2 Sanierung Gehweg bei betreuten Wohnen in Nörting**

### **Sachverhalt:**

Da der Bau des betreuten Wohnens in Nörting bald abgeschlossen wird, steht die Sanierung des anliegenden Gehweges seitens der Gemeinde an. Die Ausführung der Maßnahme würde die vom Bauwerber beauftragte Firma für die Außenanlagen übernehmen.

Da die Firma schon Tätigkeiten vor Ort hat, ist ein kostengünstiger Preis zu erwarten. Leider ist zum jetzigen Zeitpunkt, das angeforderte Angebot noch nicht bei der Verwaltung eingegangen. Sobald es vorliegt wird es dem Gemeinderat nachgereicht.

Anbei befindet sich auch eine grobe Planung der Maßnahme.

Herr Wildgrube regt an, an der Örtlichkeit eine zusätzliche Bushaltestelle für die Senioren einzurichten. Der Vorsitzende sichert diesbezüglich eine Prüfung zu. Ferner teilt Herr Gerlsbeck auf weitere Nachfrage von Herrn Wildgruber mit, dass der Antrag zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Kmh eingereicht ist. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus.

Auf Nachfrage von Herrn Schmitz antwortet Herr Gerlsbeck, dass das Granitkleinsteinpflaster ausgebaut wird.

Herr Heyne fragt nach der Höhe des Gesamtumfangs der Maßnahme. Der Vorsitzende antwortet, dass Mittel im Haushalt vorhanden sind. Die angefragten Angebote werden nachgereicht. Es wird zugesichert, künftig die haushaltsmäßige Finanzierung bei den Beschlussvorlagen mit anzuführen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf an der Amper ermächtigt die Verwaltung, die Ausführung der Sanierungsarbeiten am Gehweg beim Betreuten Wohnen in Nörting an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **5 Haushalt**

### **5.1 Antrag der Gemeinderatsmitglieder Michael Firlus und Martin Heyne: Optionen für ein Kommunales Förderprogramm im Bereich Umwelt, Energie und Mobilität**

#### **Sachverhalt:**

**Antrag der Gemeinderäte Michael Firlus und Martin Heyne: Optionen für ein Kommunales Förderprogramm im Bereich Umwelt, Energie und Mobilität**

## **Erläuterung**

Im kürzlich beschlossenen Haushalt für 2023 wurden unter der Kostenstelle 1.8170.9880 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro hinterlegt und als Verwendungszweck ein Förderprogramm im Bereich Energiewende, Umwelt und Mobilität angedacht. Hintergrund ist der Gedanke, auf diesem Weg die Einwohner\*innen der Gemeinde unmittelbar bei den gesamtgesellschaftlichen Projekten Mobilitäts- und Energiewende zu unterstützen zu können. Als Mobilitätsreferenten haben wir drei Vorschläge ausgearbeitet: Ein Förderprogramm zu Mini-PV-Anlagen, eines zu Lastenrädern,-pedelecs und Fahrradanhängern und die Option, die Mobilitäts- und Umweltreferenten zur Ausarbeitung weiterer Vorschläge zu beauftragen. Diese unterbreiten diese dem Gemeinderat, um das Projekt möglichst zeitnah anlaufen lassen zu können.

### **Vorschlag 1: Mini-PV-Anlagen (Balkonkraftwerke) Begründung**

Mithilfe von sogenannten Mini-Photovoltaikanlagen kann der Anteil erneuerbarer Energien des persönlichen Stromverbrauches einfach und günstig erhöht werden. Generell sind Photovoltaikanlagen neben der Windenergie die wichtigsten und ressourcenschonendsten Stromerzeugungstechniken für die Energiewende.

In den meisten Fällen werden der aus Mini-PV für die private Stromversorgung genutzt und kein Strom in das öffentliche Netz eingespeist.

Eine Förderung von Mini-PV-Anlagen bietet niederschwelliges Angebot, den persönlichen Strommix nachhaltiger zu gestalten und bewirkt zudem, dass sich neben den durch die Förderung gesenkten Anschaffungskosten auch ein geringfügiger finanzieller Vorteil durch gesenkte Strombezugskosten ergibt.

Preislich bewegen sich Mini-PV-Anlagen in der Anschaffung je nach Leistung im Bereich 200€ bis 1000€.

#### **Konzeption der Förderrichtlinien**

- 50% der Anschaffungskosten bis max. 250€
- Rückwirkende Förderung vom 1.1.2023 an
- Bindungsfrist
- Verwendungsnachweis

- o Kopie der Rechnung bzw. Kaufvertrag der Mini-PV-Anlage
  - o Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Mini-PV-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
  - o Kopie der Anmeldebestätigung seitens des Netzbetreibers
  - o Foto der vor-Ort installierten Mini-PV-Module
  - o Bei Mietern eine schriftliche Erlaubnis des Vermieters bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft bzw. der Hausverwaltung
- Als Referenz, wie Förderrichtlinien für Mini-PV-Anlagen aussehen können, sind die Richtlinien des Förderprogramms der Gemeinde Langenbach angehängt.  
[Referenz\\_Förderrichtlinien\\_MiniPV\\_Langenbach.pdf](#)

## **Vorschlag zum Beschluss**

Wir schlagen vor, dass der Gemeinderat der Verwaltung den Auftrag erteilt, auf Basis des oben umrissenen Konzepts und der Beratungsergebnisse im Rat, Förderrichtlinien für ein kommunales Förderprogramm von Mini-PV-Anlagen auszuarbeiten und dem Rat baldmöglichst zum Beschluss vorzulegen.

## **Vorschlag 2: Lastenräder, Lastenpedelecs und Fahrradanhänger**

### **Begründung**

Auch außerhalb des städtischen Bereichs bieten Lastenräder und Pedelecs vielseitige und nachhaltige Einsatzzwecke und können somit z.B. kurze Autofahrten zur Arbeit oder für Besorgungen Ersetzen.

Bei den marktüblichen Anschaffungspreisen schafft eine Förderung ein attraktives Argument für eine Anschaffung.

### **Konzeption der Förderrichtlinien**

- 25% der Anschaffungskosten
  - o Bei Lastenrädern bis max. 300€
  - o Bei Lastenpedelecs bis max. 300€
  - o Bei Fahrradanhängern bis max. 150€
- Rückwirkende Förderung vom 1.1.2023 an
- Bindungsfrist
- Kaufnachweis

Als Referenz, wie Förderrichtlinien für Lastenfahrräder aussehen können, sind die Richtlinien der Förderprogramme der Gemeinden Vaterstetten und Langenbach angehängt.

[Referenz\\_Förderrichtlinien\\_Lastenräder\\_Vaterstetten.pdf](#)

[Referenz\\_Förderrichtlinien\\_Lastenräder\\_Langenbach.pdf](#)

## **Vorschlag zum Beschluss**

Wir schlagen vor, dass der Gemeinderat der Verwaltung den Auftrag erteilt, auf Basis des oben umrissenen Konzepts und der Beratungsergebnisse im Rat, Förderrichtlinien für ein kommunales Förderprogramm von Lastenrädern, Lastenpedelecs und Fahrradanhängern auszuarbeiten und dem Rat zur nächsten Sitzung zum Beschluss vorzulegen.

## **Vorschlag 3: Planungsauftrag an die Mobilitätsreferenten**

Sollte sich der Gemeinderat mehrheitlich auf keinen der ausgearbeiteten Vorschläge einigen können, schlagen wir vor, dass der Gemeinderat den Mobilitätsreferenten den Auftrag erteilen soll, unter Rücksichtnahme von Ideen aus dem Rat weitere Vorschläge ausarbeitet und dem Gemeinderat vorstellt.

Weitere Ansätze wären beispielsweise Haus- und Hofbegrünung oder lokale Energiespeicherung, allerdings liegen hierzu aus dem Landkreis bisher keine Erfahrungen vor.

Hinweis der Verwaltung: Der Gemeinde liegt aufgrund der Haushaltsberatungen in der Zwischenzeit ein Antrag auf Bezuschussung einer Dach-Photovoltaikanlage vor.

Der Gemeinderat hat nun grundsätzlich festzulegen, welche Bereiche aufgrund der Mittelbereitstellung im Haushalt nun konkret (Mini-PV-Anlagen und / oder Dach-PV-Anlagen sowie Lastenräder) gefördert werden. Gelangt man zur Entscheidung, Förderungen zu gewähren, sind entsprechend dem Antrag Förderrichtlinien auszuarbeiten und sodann vom Gemeinderat als konkrete Handlungsvorgabe für die Verwaltung zu verabschieden.

Herr Firlus führt aus, dass man aufgrund der Bereitstellung der Haushaltsmittel überlegt hat, was gefördert werden kann. Ergebnis der Überlegung war eine Förderung für Balkonkraftwerke sowie für Lastenräder / Pedelects und Fahrradanhänger. Die Förderrichtlinien der Gemeinden Vaterstetten und Langenbach wurden als Muster mit übersandt.

Herr Springer sieht einen hohen Verwaltungsaufwand für lediglich rund 200 € die dann im Einzelfall gefördert werden. Hierzu antwortet Herr Firlus, dass die Förderung relativ unbürokratisch ablaufen soll (Antragstellung, Bewilligung, Nachweis der Beschaffung und Auszahlung des Zuschusses). Wichtig ist, dass in den Förderrichtlinien ein Rechtsanspruch auf eine Förderung ausgeschlossen wird.

Herr Haider informiert, dass der Verwaltung ein Antrag aus der Bürgerschaft zur Förderung einer Dach-PV-Anlage vorliegt. Es ist zu diskutieren, ob die Gemeinde auch Dach-Anlagen fördern möchte.

Im Gremium besteht überwiegend die Meinung, dass es nichts bringt, mit dem beschränkten Förderetat große Dachanlagen zu fördern. Hier wäre dies nur ein „Tropfen auf dem heißen Stein“. Man tendiert daher ausschließlich zur Förderung von Balkon-PV-Anlagen.

Man ist sich einig, dass eine Förderung in beiden Förderprogrammen stets nur einmal pro Haushalt erfolgen kann. Eine Bindungsfrist ist vorzusehen. Bei den Balkonkraftwerken soll die Förderquote 50 % mit max. 250,00 € je Einzelfall betragen. Bei der Förderung der Lastenfahräder / Pdelects sollen nur Kaufräder und keine Leasingräder – die ohnehin schon gefördert werden – bezuschusst werden.

Da mit einer rückwirkenden Förderung ein Problem gesehen wird, einigt man sich darauf, die Förderungen ab dem 01.01.2024 zu starten und im Vermögenshaushalt hierfür Haushaltsausgabereste zu bilden.

Die Fördermaßnahmen sind auf der Homepage der Gemeinde, im Gemeindeblatt (Dezember-Ausgabe) und im Freisinger Tagblatt zu bewerben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt der Verwaltung und den Umwelt- und Mobilitätsreferenten den Auftrag, auf Basis des oben umrissenen Konzepts Förderrichtlinien für ein kommunales Förderprogramm von Mini-PV-Anlagen sowie von Lastenrädern, Pedelects und Fahrradanhängern auszuarbeiten und dem Rat baldmöglichst zum Beschluss vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **5.2 Antrag der Musikschule Ampertal e. V. auf Zuschuss für das Schuljahr 2022/2023**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 11.07.2023 beantragt die Musikschule Ampertal e. V. einen Zuschuss i. H. v. **18.476,40 €** für das Schuljahr 2022/2023.

Aufgrund des Beitritts der Gemeinde Kirchdorf zur Musikschule ist der Zuschuss aufgrund der Mitgliedschaft zu leisten. Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper wurde mittlerweile in die Musikschule Ampertal e. V. aufgenommen. Die entsprechenden Protokollauszüge und die geänderte Vereinssatzung der Musikschule in der Fassung vom 04.07.2022 wurden auf Anforderung vom 18.07.2023 vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung der Musikschule Ampertal e. V. hat am 10.02.2020 unter TOP 4 der seinerzeitigen Tagesordnung beschlossen eine Zuschusserhöhung je Schüler auf 21,00 € je Monat (252,00 € je Schüler und je Jahr) bei den Mitgliedsgemeinden zu beantragen. Die damaligen Mitgliedsgemeinden Kranzberg, Allershausen, Paunzhausen und Hohenkammer haben seinerzeit der Erhöhung des Schülerzuschusses auf 21,00 € zugestimmt. Darüber hinaus übernehmen die Mitgliedsgemeinden die von der Musikschule gewährte Geschwisterermäßigung.

Der beantragte Zuschuss im Schuljahr 2022/2023 erstreckt sich auf insgesamt 69 Schüler/innen (davon 2 Senioren/innen). Der Zuschuss für die Geschwisterermäßigung beläuft sich auf insgesamt 1.088,40 € für acht Geschwisterkinder.

Herr Firlus bittet darum, die Schülerzahlen vor dem Beitritt zu eruieren, um die künftige Entwicklung nachvollziehen zu können. Herr Gersbeck sichert eine Nachreichung dieser Zahlen zu.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper gewährt der Musikschule Ampertal e. V. im Schuljahr 2022/2023 einen Zuschuss i. H. v. **18.476,40 €**.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Pers. beteiligt 0**

## **5.3 Zustimmung außerplanmäßige Ausgabe - Beschaffung von Wahlurnen**

### **Sachverhalt:**

Für die Landtags- und Bezirkstagswahl im Oktober 2023 wird mit einem erhöhten Briefwahlaufkommen gerechnet und es werden mehr Briefwahllokale benötigt. Hinzu kommt, dass die Stimmzettel aufgrund mehr zugelassener Parteien großformatiger werden. Die Kreiswahlleitung hat deshalb nach Informationen der Regierung von Oberbayern gegenüber den Gemeinden angeregt, zusätzliche Wahlurnen zu beschaffen, um dem vermehrten Platzbedarf Rechnung zu tragen. Da die vorhandenen Urnen nicht ausreichen, wurden daher zusätzlich 17 Wahlurnen bestellt. Diese wurden im Haushaltsplan 2023 nicht vorgesehen.

Somit ist eine außerplanmäßige Ausgabe durch die HHST 1.0521.9350 in Höhe von 2.400 EUR notwendig.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Kirchdorf a. d. Amper stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für 17 neue Wahlurnen in Höhe von 2.400 EUR auf der HHST 1.0521.9350 zu

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **5.4 Antrag der Großtagespflege Amperknirpse auf Zuschuss für die Ausstattung**

### **Sachverhalt:**

Am 16.08.2023 eröffnete die Großtagespflege „Amperknirpse“, um nun Kinder zu betreuen. Mit dem beigefügten Antrag der Großtagespflege beantragt diese einen Zuschuss für die Ausstattung wie z. B. Sandkasten, Schaukel, Bollerwägen, etc. Die Amperknirpse verfügen über große Räumlichkeiten und einen Garten, so dass die Geräte gut genutzt werden könnten. In dem Antrag befindet sich eine genaue Auflistung der gewünschten Ausstattung mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 4.874,00 EUR.

Die Gemeinde hat im Vermögenshaushalt für Tagesmütter einen allgemeinen Ansatz für Investitionszuschüsse in Höhe von 15.000 EUR veranschlagt. Der beantragte Zuschuss der Großtagespflege Amperknirpse könnte daher von diesem Haushaltsansatz gedeckt werden.

Nach Beschaffung der Ausstattung hat die Großtagespflege Amperknirpse einen Verwendungsnachweis mit den Rechnungen vorzulegen.

Die Verwaltung regt an, eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren festzulegen und bei vorzeitiger Aufgabe der Großtagespflege, eine Rückzahlung des Zuschusses anteilig an den Jahren der Zweckbindung als Auflage zu fordern. Falls dies nicht möglich ist, kann alternativ die Ausstattung an die Gemeinde abgegeben werden.

Bei der heutigen Bürgermeisterdienstbesprechung hat man sich dazu ausgesprochen, private Betreuungsangebote für Kinder zu fördern, da sie insgesamt zu einer Entspannung der Personallage beitragen können.

Herr Gerlsbeck informiert, dass bis heute die Baugenehmigung für die Großtagespflege noch nicht erteilt wurde. Dies ist bei der Zuschussbewilligung zu berücksichtigen.

Herr Schmitz stellt zur Diskussion, ob wir als Gemeinde wirklich die komplette Summe übernehmen wollen. Er spricht sich dafür aus, einen Prozentsatz zu setzen, da weitere Anträge folgen können.

Herr Heyne unterstützt eine 100%ige Kostenübernahme da die Einrichtungen hohe Kosten zu tragen haben. Darüber hinaus spricht er sich dafür aus, im Haushalt dauerhaft einen Förderposten für Kinderbetreuungsangebote vorzusehen. Er unterstützt beide Zuschussanträge. Bei der Förderung des Lastenfahrrads sollte vom Zuwendungsempfänger eine Versicherung für das Fahrzeug gefordert werden, um mögliche Folgeanträge für Ersatzbeschaffungen zu unterbinden.

Frau Elzenbeck spricht sich ebenfalls für eine prozentuale Förderung aus.

Herr Steinberger regt an, die Förderung in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder zu gewähren.

Für Frau Hörand liegt bei derartigen Förderanträgen stets eine Einzelfallentscheidung vor, die zu treffen ist. Der aufgeführte Handlauf i. H. v. 250,00 € ist nach Ansicht von Frau Hörand kein Ausstattungsgegenstand, sondern ein technischer Bestandteil des Gebäudes.

Auch Hr. Springer spricht sich für eine prozentuale Förderung aus.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Kirchdorf a. d. Amper beschließt der Großtagespflege Amperknirpse für die fehlende Ausstattung einen Zuschuss in Höhe von 4.874 € zu gewähren, mit den Auflagen, der Gemeinde nach Beschaffung der Ausstattung einen Verwendungsnachweis mit den Rechnungen vorzulegen und eine Zweckbindungsfrist in Höhe von 10 Jahren festzulegen.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Baugenehmigung für das Vorhaben erteilt wird.

Bei vorzeitiger Aufgabe der Großtagespflege ist eine Rückzahlung des Zuschusses anteilig an den Jahren der Zweckbindung fällig. Falls dies nicht möglich ist, kann alternativ die Ausstattung an die Gemeinde abgegeben werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 4 Pers. beteiligt 0**

## **5.5 Antrag des Hirschbacher Kinderstüberls auf Zuschuss für ein Lastenfahrrad**

### **Sachverhalt:**

Das Hirschbacher Kinderstüberl betreut momentan 5 Kinder aus unterschiedlichen Gemeinden, ab Januar 2024 drei Kinder aus der Gemeinde Kirchdorf. Um noch flexibler sein zu können (Anfahrt verschiedener Spielplätze und großräumige Erkundung der Gemeinde Kirchdorf mit den Kindern), wäre ein Lastenfahrrad für 5 Kinder sehr hilfreich.

Mit dem beigefügten Antrag des Hirschbacher Kinderstüberls beantragt diese einen Zuschuss für ein Lastenfahrrad in Höhe von 4.600 EUR.

Die Gemeinde hat im Vermögenshaushalt für Tagesmütter einen allgemeinen Ansatz für Investitionszuschüsse in Höhe von 15.000 EUR veranschlagt. Der beantragte Zuschuss des Hirschbacher Kinderstüberls könnte daher von diesem Haushaltsansatz gedeckt werden.

Nach Beschaffung Lastenfahrrads hat das Hirschbacher Kinderstüberl einen Verwendungsnachweis mit der Rechnung vorzulegen.

Die Verwaltung regt an, eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren festzulegen und bei vorzeitiger Aufgabe dem Hirschbacher Kinderstüberls, eine Rückzahlung des Zuschusses anteilig an den Jahren der Zweckbindung als Auflage zu fordern. Falls dies nicht möglich ist, kann alternativ das Lastenfahrrad an die Gemeinde abgegeben werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Kirchdorf a. d. Amper beschließt dem Hirschbacher Kinderstüberl für ein Lastenfahrrad einen Zuschuss in Höhe von maximal 4.600 € zu gewähren, mit den Auflagen, der Gemeinde nach Beschaffung des Lastenfahrrads einen Verwendungsnachweis mit der Rechnung vorzulegen und eine Zweckbindungsfrist in Höhe von 10 Jahren festzulegen.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Hirschbacher Kinderstüberls ist eine Rückzahlung des Zuschusses anteilig an den Jahren der Zweckbindung fällig. Falls dies nicht möglich ist, kann alternativ das Lastenfahrrad an die Gemeinde abgegeben werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 4 Pers. beteiligt 0**

## **6 Öffentliche Sicherheit und Ordnung:**

### **6.1 Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung) - PlakV - Vorberatung**

### **Sachverhalt:**

Herr Haider stellt dem Gremium den Entwurf der Plakatierungsverordnung vor.

Auf Frage von Herrn Heyne antwortet Herr Haider, dass sich § 1 Abs. 3 der Verordnung auf Anschläge auf privaten Grundstücken bezieht, welche dann durch die Verordnung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf Werbeanlagen i. S. der BayBO. Ferner dürfen Religionsgemeinschaften und gemeinnützige Vereinigungen i. S. v. § 52 der Abgabenordnung an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken Anschläge anbringen. Weiter fallen Anschläge von Vereinen an den Vereinskästen bzw. –tafeln ebenfalls nicht unter das Plakatierungsverbot nach der Verordnung.

**beraten (DÜ)**

## **6.2 Erlass einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln) - Vorberatung**

### **Sachverhalt:**

Herr Haider stellt den Entwurf der Benutzungssatzung für Anschlagtafeln (Stand 10.08.2023) dem Gremium vor.

Hinsichtlich der Benutzungssatzung für Anschlagtafeln ist im Gemeinderat insbesondere ein Konsens hinsichtlich der Standorte der Großaufsteller (Anlage 1) und der Plakatierungszonen für Plakattafeln (Anlage 2) sowie über die max. Anzahl der pro Veranstaltung / pro Wahlvorschlag zugelassenen Plakattafeln zu finden.

Nach Vorstellung und Vorberatung der Satzung einigt man sich auf folgende Änderungen:

Unter §§ 3 und 4 werden die max. zugelassenen Plakattafeln für politische Parteien / Vereinigungen sowie für Vereine auf 10 Plakattafeln beschränkt.

Man einigt sich auf max. fünf Standorte für Großaufsteller anlässlich von Wahlen. Es handelt sich dabei um folgende Standorte:

- Kirchdorf, nahe Hauptstraße, FINr. 474/3 Gmk. Kirchdorf
- Helfenbrunn, nahe Untere Dorfstraße, FINr. 673/25, Gmk. Kirchdorf
- Nörting nahe Freisinger Straße, Höhe Friedhof, FINr. 1905/6, Gmk. Kirchdorf
- Burghausen, Kirchbergstraße, Straßenbegleitgrün, nahe Abzweigung nach Süden, FINr. 705, Gmk. Wippenhausen
- Wippenhausen, nahe Feuerwehrgerätehaus / Schützenheim, FINr. 23, Gmk. Wippenhausen

Die übrigen fünf Standorte nach dem Satzungsentwurf werden gestrichen.

Anlage 2 der Satzung soll dahingehend überarbeitet werden, dass hier lediglich die Ortsteile (innerhalb geschlossener Ortslage) benannt werden sollen, wo eine Plakatierung zugelassen wird.

**beraten (DÜ)**

## **7 Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) - Abruf der Fördermittel sowie Ermächtigung zur Auftragsvergabe**

### **Sachverhalt:**

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Online-Zugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.

Im Hinblick auf die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper wurden seitens der Verwaltung die gemäß OZG zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen (OZG-Leistungen) identifiziert. Die hier in Frage kommenden Formulare sind in den beigefügten Antragsformularen der AKDB zum Standard-Package und zum Bayern-Package ersichtlich.

Die Verwaltungsleistungen sollen dem Bürger (m/w/d) künftig digitalisiert als Online Verfahren angeboten werden. Der genannte Prozess kann durch die Gemeinde Kirchdorf nicht selbst

gestemmt werden. Es wurden daher bei den einschlägigen Anbietern für Kommunalsoftware 2 Angebote eingeholt. Die Erstumsetzung derartiger Prozesse wird vom Freistaat Bayern mit 80 % der Anschaffungskosten gefördert. Der Förderantrag muss bis spätestens 30.09.2023 eingereicht werden, da dann das Förderverfahren endet.

Wie dem beigefügten Vergleich der Angebote entnommen werden kann, hat die AKDB das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt. Das Angebot schließt bei den einmaligen Anschaffungskosten mit 15.811,69 € netto und ist damit um 2.753,31 € günstiger als der Mitbewerber. Hinzu kommt, dass die AKDB erst ab dem 37. Monat Kosten für die Formulare aus dem Basis-Paket und ab dem 49. Monat für weitere Formulare und 0,16 € (netto) je Vorgangsabwicklung erhebt. Beim Mitbewerber fallen bereits ab dem 25. Monat Kosten an. Darüber hinaus fallen dort die jährlichen laufenden Kosten höher aus. Auch bei der AKDB werden zukünftig Preissteigerungen zu erwarten sein. Es bleibt abzuwarten, wie intensiv die Onlinedienste genutzt werden, da sich dies auf die Höhe der abzurechnenden Vorgänge auswirkt.

Von der AKDB wurden wir darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Formulare im Bayern-Package nach derzeitigem Stand nur noch für 2023 kostenfrei sind. Ob der Freistaat diese auch 2024 noch bezuschusst, soll nach der Landtagswahl im Oktober entschieden werden. Würde hier die Kostenfreiheit entfallen, würden die Formulare mit einmalig 280,00 € netto zu Buche schlagen.

Es wird vorgeschlagen, nach der Förderzusage den Auftrag für die OZG-Dienste an die AKDB als wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Seitens der AKDB ist bereits das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Gemeinde im Einsatz. Die neuen OZG-Diensten können damit medienbruchfrei verarbeitet werden.

Finanzierung:

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) besteht die Möglichkeit, die Anschaffungskosten über das Förderprogramm „Digitales Rathaus Bayern“ entsprechend der Förderrichtlinien fördern zu lassen. Abzüglich der Förderung würden sich die gemeindlichen Anschaffungskosten auf (brutto) **3.763,18 €** belaufen.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Zuschussanträge entsprechend der Richtlinie „Digitales Rathaus“ des Freistaats Bayern im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu stellen. Die AKDB wird mit der Umsetzung des OZG beauftragt, sobald der Förderantrag gestellt ist.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **8 Verschiedenes**

### **Bekanntgaben:**

Errichtung der PV-Anlage am Bauhof- / Kläranlaengelände:

Die statische Prüfung für die große Halle wurde abgeschlossen. Es steht nun fest, dass eine Montage einer PV-Anlage mit dem Trägersystem von SL-Rack möglich ist. Das Nachtragsangebot ist hierzu vergangene Woche eingegangen. Die Auftragserteilung wird in Kürze erfolgen.

Der Vorsitzende informiert über eine Anfrage von Herrn Erich Irlstorfer (MdB) den gemeindlichen Sitzungssaal für eine Veranstaltung zur Information über seltene Krankheiten nutzen zu dürfen. Die Veranstaltung würde zusammen mit der ALS-Hilfe durchgeführt werden.

Nach eingehender Beratung spricht man sich gegen eine Zulassung der Veranstaltung im Sitzungssaal aus, da die Gemeinde keinen Präzedenzfall für zukünftige Anfragen von verfassungsrechtlich problematischen Vereinigungen schaffen möchte.

Der Vorsitzende informiert, dass er wegen der Straßensperrung bei Aiterbach verschiedene Schreiben erhalten hat. Alle Schreiben wurden beantwortet. Auch auf eine Unterschriftenliste aus dem Ortsteil Schnotting wurde reagiert. Hier werden nun u. a. Fahrzeugzählungen vorgenommen, um die Verkehrsströme des Umleitungsverkehrs zu erfassen. Zudem wurden die Antragsteller hinsichtlich angezeigter Straßenschäden zuständigkeitshalber an die Nachbargemeinde verwiesen.

### **Anfragen:**

**Herr Schmitz:** Fragt, warum der Hendlbrater heute nicht an seinem Standort parkte? Antwort Hr. Gerlsbeck: Aufgrund des Schulbeginns herrschte heute eine Ausnahmesituation. Der Standplatz war bereits zugeparkt.

**Herr Steinberger:** Erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich Baumgräber. Antwort Hr. Gerlsbeck: In der Oktobersitzung wird eine konkrete Kostenschätzung vorgestellt werden, und über die Auftragsvergabe entschieden werden.

**Herr Wildgruber:** In Wippenhausen ist das Modul des Verkehrszählers defekt. Am Wertstoffhof befindet sich vor dem Gully eine Senke, die beseitigt werden müsste. Der 2. Gully am Wertstoffhof beim Wartehäuschen müsste gespült werden. Antwort Hr. Gerlsbeck: An den Bauhof werden entsprechende Arbeitsaufträge erteilt.

**Herr Heyne:** Bedankt sich für die Aufstellung der Bank am Aussichtspunkt.

Gibt bekannt, dass am 15.09.2023 am Wippenhauser Spielplatz das Kinderkino und am 16.09.2023 das Dorfkino am alten Schulhof stattfindet. Beim Dorfkino kommt das Wippenhauser Bier zum Ausschank.

Spricht ein Lob an die Verwaltung für die sehr gute Aufbereitung der Sitzungsunterlagen aus.

### **beraten (DÜ)**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 22:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

### **Für die Richtigkeit:**

Uwe Gerlsbeck  
Erster Bürgermeister

Florian Haider  
Schriftführung